



IMPFAKTION:

Am **Montag, den 21. November 2005** findet um **08,00 Uhr** in der Volksschule Sipbachzell folgende Impfung statt.

Polio-Diphtherie-Tetanus-Impfung

Schulimpfung:

Auffrischungsimpfung für Schulanfänger (VS) mit dem Impfstoff Revaxis (Polio+Di.Tet.).
Auffrischungsimpfung für Schulabgänger (HS) mit dem Impfstoff Boostrix (Di.Tet.Pert).

Erwachsenenimpfung:

Eine Auffrischungsimpfung spätestens im 10 Jahr nach der letzten Impfung empfohlen. Für Erwachsene ist auch eine getrennte Poliomyelitis- oder Diphtherie-Tetanus-Impfung möglich.

Die Kosten für die 3-fache Polio-Diphtherie-Tetanus-Impfung (Revaxis) werden bis zum 19. Lebensjahr vom Bund getragen.

Die Polio-Di.-Tet.-Impfung kostet für **Erwachsene EURO 8,50**. Die Di.-Tet.-Impfung kostet **EURO 3,50** und die Polioimpfung kostet **EURO 7,00**. Alle Impfungen sind Nadelimpfungen, es gibt keine Schluckimpfung mehr!!!

Vorhandene Impfkarten mitbringen!!!!

**HANDFEUERLÖSCHER –
ÜBERPRÜFUNGSAKTION**

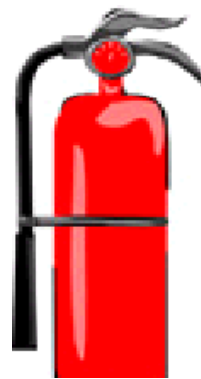
FÜR ALLE MARKEN UND TYPEN

**am Samstag, den 19. Nov. 2005
von 08,00 Uhr bis 11,00 Uhr**

**im Feuerwehrhaus der
Frw. FEUERWEHR SIPBACHZELL**

Die Überprüfung wird vom Rauchfangkehrermeister
Norbert Feichtinger aus Wels durchgeführt.

Überprüfungskosten: € 7,-- je Löschgerät



Wenn Sie am Samstag verhindert sind, haben Sie die Möglichkeit, Ihren Feuerlöscher am Mittwoch, den 16.11.2005 in der Zeit von 19,00 bis 20,00 Uhr, im Feuerwehrhaus der FF Sipbachzell für die Überprüfung abzugeben.
Am Feuerlöscher bitte Name und Adresse des Eigentümers anbringen.

Zur Information:

Handfeuerlöschgeräte müssen alle
2 Jahre auf ihre Funktion überprüft
werden.



Jugendschutzgesetz

Seit 15. September ist in Oberösterreich die neue Jugendschutzgesetz-Novelle in Kraft. Ziel des Gesetzgebers war, einige Vereinfachungen und Klarstellungen vorzunehmen, in dem überholte Ausnahmebestimmungen gestrichen und klare Regelungen bezüglich alkoholischer Mischgetränke geschaffen wurden.

Hier die wichtigsten Neuerungen:

Alkohol:

Jugendlichen ist auch der Erwerb und Konsum von alkoholischen Mischgetränken verboten, die gebrannte Getränke enthalten, egal ob diese vorgefertigt sind (Alkopops) oder erst an der Bar gemixt werden. Das heißt: **diese Mischgetränke dürfen erst ab 18 konsumiert werden!**

Erwerb von Alkohol und Tabakwaren für Erziehungsberechtigte:

Bisher durften Jugendliche durch eine Ausnahmeregelung unter bestimmten Voraussetzungen für ihre Eltern (Erziehungsberechtigten) Alkohol und Tabakwaren kaufen. **Diese Ausnahmeregelung ist nun weggefallen!**

Ermahnung per Bescheid entfällt:

Bisher mussten unter bestimmten Voraussetzungen Erwachsene bei Verstößen gegen das Abgabeverbot von Alkohol und Tabakwaren an Jugendliche erst wiederholt bescheidmäßig ermahnt werden, bevor man sie bestrafen konnte. Künftig können sie bei solchen Verstößen sofort bestraft werden.

Die Pflichten der Erwachsenen:

Unternehmer, Veranstalter und Liegenschaftseigentümer müssen Vorkehrungen zur Einhaltung des Jugendschutzgesetzes treffen. Allenfalls muss das Alter geprüft werden, der Zutritt verweigert und die Aufforderung ausgesprochen werden, den Veranstaltungsort zu verlassen. **Neu ist, dass sie auch verpflichtet sind, ihren Mitarbeitern die erforderlichen Anweisungen zu erteilen!**

Ausweise:

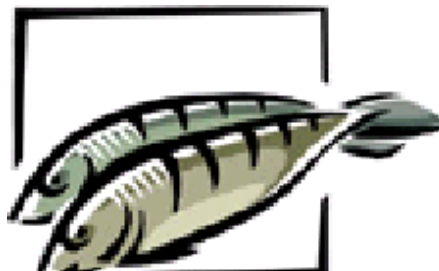
Künftig können durch Verordnung der Landesregierung bestimmte Lichtbildausweise als geeignete Altersnachweise anerkannt werden. Z.B. die 4YOU-Card des Jugendreferates.

Verpachtung der Fischereirechte im Dambach, Teil I und Teil II

Von der Gemeinde Sipbachzell werden ab 01.01.2006 die beiden Fischereirechte im Dambach, Teil I (Länge ca. 3.500 m) und Teil II (Länge ca. 1.900 m) verpachtet.

Interessenten für eine Pachtung werden hiermit eingeladen, der Gemeinde Sipbachzell ein schriftliches Angebot bis spätestens 30.11.2005 zukommen zu lassen.

Das Fischereirecht kann nur an Personen verpachtet werden, die im Besitz einer Fischerkarte sind. Eine Kopie der Fischerkarte ist dem Angebot anzuschließen.





Heizkostenzuschuss des Landes Oberösterreich

WER wird gefördert

- o Sozial bedürftige Personen, wobei Soziale Bedürftigkeit vorliegt, wenn das monatliche Nettoeinkommen aller tatsächlich im Haushalt/der Wohnung lebenden Personen die Summe der (fiktiv) anzuwendenden Ausgleichszulagenrichtsätze (Alleinstehender Euro 690,00; Ehepaar/Lebensgemeinschaft Euro 1.055,99; je Kind Euro 101,39 „Euro 72,32 + Kinderzuschuss von Euro 29,07“) nicht übersteigt. Bei Haushaltsgemeinschaft von Eltern(teilen) mit erwachsenen, selbsterhaltungsfähigen Kind(ern) ist für das „Kind“ der Richtsatz für eine alleinstehende Person (Euro 690,00) anzuwenden; bei gemeinsamen Haushalt von Geschwistern jeweils dieser Richtsatz.
- o Als Unterhaltsberechtigte (Kinder) kann kein Heizkostenzuschuss gewährt werden, da für deren Lebensunterhalt jene Person aufzukommen hat, die für den Unterhaltsberechtigten sorgepflichtig ist. Sollten bei einem Sorgepflichtigen die Voraussetzungen gegeben sein, kann ihm der Heizkostenzuschuss nur einmal (für einen Haushalt) gewährt werden.

WELCHE Voraussetzung gibt es für den Zuschuss?

- o Bei der antragstellenden Person muss ein eigener Haushalt vorliegen. Ein solcher liegt bei einer Heimunterbringung jedenfalls nicht vor. Leben mehrere Personen in einem Haus, liegen getrennte Haushalte nur insoweit vor, als diese Personen in jeweils abgeschlossenen Wohneinheiten (Küche, Wohn/Schlafraum, Sanitäreinheit) leben. Es muss sich bei dieser Wohnung um den Hauptwohnsitz handeln und die Wohnung muss im Bundesland Oberösterreich gelegen sein (Für Zweitwohnsitze ist kein Heizkostenzuschuss möglich).
- o Ein Heizkostenzuschuss kann nur jenen Personen gewährt werden, die auch tatsächlich für Heizkosten aufzukommen haben. Demnach ist die Gewährung eines Heizkostenzuschusses an jene Personen ausgeschlossen, bei denen vertraglich sichergestellt, dass für ihre Heizkosten Dritte aufzukommen haben (z.B. im Rahmen eines Übergabevertrages). In diesem Sinne gilt dasselbe für Personen, die ihren Brennstoffbedarf aus eigenen Energiequellen abdecken können.

WO und WANN kann man um Zuschuss ansuchen?

- o Das Ansuchen um Zuerkennung des Heizkostenzuschusses ist beim zuständigen Wohnsitzgemeindeamt einzubringen. Dort liegen auch die entsprechenden Antragsformblätter auf.
- o **Die Antragstellung hat vom 1. November 2005 bis spätestens 31. Jänner 2006 zu erfolgen**, wobei für sämtliche Anträge (auch jene, die nach dem 01. Jänner 2006 gestellt werden) sowohl die Einkommensverhältnisse des Jahres 2005 als auch die Ausgleichszulagerichtsätze für das Jahr 2006 anzuwenden sind (bei monatlich schwankendem Einkommen ist das Durchschnittseinkommen der letzten sechs „vorliegenden“ Monate des Jahres 2005 heranzuziehen).

WIE wird gefördert?

- o Gewährung eines einmaligen Heizkostenzuschusses in Höhe von 150 Euro für die Heizperiode 2005/2006 gleichgültig mit welchem Energieträger die Wohnung beheizt wird.

